



HVBG

HVBG-Info 10/1995 vom 10.03.1995, S. 0759 - 0760, DOK 187/017-LSG

**Zur Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG - Beschluß des Hessischen LSG vom 30.03.1994 - L 13 B 17/93**

Zur Kostenentscheidung gemäß § 193 SGG;  
hier: Unanfechtbarer Beschluß des Hessischen LSG vom 30.03.1994  
- L 13 B 17/93 -

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache bei Erfüllung der Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs durch eine Änderung der Verhältnisse erst während des gerichtlichen Verfahrens sind einem Sozialleistungsträger nur dann keine Kosten gemäß § 102 Satz 3, § 193 Abs. 1 SGG aufzuerlegen, wenn er unverzüglich ein Teilerkenntnis für die Zeit ab Änderung der Verhältnisse abgibt. Bestehen Hinweise dafür, daß sich die Verhältnisse bereits vor dem Zeitpunkt geändert haben, ab dem der Anspruch aberkannt wurde, und weist daher die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache durch Teilerkenntnis der Beklagten und Klagerücknahme im übrigen durch die Klägerin/den Kläger im Ergebnis den Charakter eines Vergleichs auf, so sind die Kosten nach billigem Ermessen zu verteilen.

Beschluß des Hessischen LSG vom 30.3.1994 - L 13 B 17/93 -